

Energieeffizienznetzwerke und Kartellrechts-Compliance

Dirk Claussen, MWV

- Kartellverstöße werden empfindlich bestraft
 - Bußgeld nach EU-Recht

Bis zu 10 % des Jahresumsatzes

- **Kronzeugenregelungen** erleichtern den Behörden die Arbeit.
 - Kronzeugen erhalten Rabatt oder das Bußgeld wird ganz erlassen.
- Immer wieder **Durchsuchungen** in Unternehmen
 - Kartellamt unterhält gut ausgestattete Enforcement Abteilungen

- **Regionale Netzwerke sind grundsätzlich unproblematisch**
 - Voraussetzung: Es nehmen nur jeweils branchenfremde Unternehmen teil.
- **Branchennetzwerke sind sensibel**
 - Netzwerk bedeutet hier: Kontakt zwischen Wettbewerbern
 - Energieeffizienz betrifft die Kostenstruktur der Unternehmen und ist damit eine wettbewerbsrelevante Größe
 - Risiko steigt, je höher der Energie-Anteil an der Wertschöpfung ist.
 - Energiekosten können entscheidend für die Position im Wettbewerb sein.
- **BMWi-Förderung bedeutet nicht kartellrechtliche Zulässigkeit eines breit angelegten Austausches innerhalb des Netzwerkes.**

Energieeffizienznetzwerke & Kartellrecht

Compliance-Maßnahmen bei Branchen-Netzwerken

- **Konzentration auf Maßnahmen, nicht auf Zahlen.**
- **Konkrete Zahlen von einzelnen Anlagen vermeiden.**
 - Aggregierte Werte von mehr als 5 Betreibern regelmäßig unproblematisch.
- **Steigerungsraten besser als Verbesserung in absoluten Zahlen.**
- **Mögliche Benchmarks:**
 - Durchschnitt aller Teilnehmer
 - Best-Performer, anonym, ohne Nennung des Unternehmens

- Im Netzwerk erörterte Maßnahmen müssen tatsächlich die **Energieeffizienz bei den beteiligten Unternehmen fördern**
 - Kein getarnter Austausch von Leistungsdaten unter dem Mäntelchen der Energieeffizienz
- Maßnahmen dürfen nicht von einer solchen **Wirkmächtigkeit** sein, dass sie den Wettbewerb zwischen den Beteiligten ausschalten.

■ Kartellrecht verbietet:

- **Abstimmung von Preisen und Konditionen zwischen Wettbewerbern**
- Vorgaben für Preise und Konditionen bei Weiterverkäufen
 - Sogenannte Vertical Restraints
 - Hier gibt es aber Ausnahmen (z. B. für Handelsvertreter, Vertragshändler)
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- Boykottaufrufe

■ Kartellrecht regelt Fusion und Kauf von Unternehmen

- Vorher Genehmigung einholen.

- **Was sind verbotene Abstimmungen mit Wettbewerbern?**
 - **Preisabsprachen:** Absolut roter Bereich
 - Vertriebsgebiete aufteilen
 - Verkaufs- und Produktionsmengen abstimmen
- **Auch verboten sind aber Abstimmungen über:**
 - Investitionsvorhaben, Stilllegungsvorhaben
 - Kapazitäten
 - alle weiteren Informationen, die für die Position am Markt von Bedeutung sind.
- **Jeder Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen ist sensibel.**
 - Pflicht zum **Geheimwettbewerb**

Kartellbrüder müssen nicht miteinander sprechen

Verschiedene Formen verbotener Abstimmungen

- **Verstoß auch ohne direkten Kontakt zum Wettbewerber möglich**
 - Klassische Kartellabsprache ist die Gesprächsrunde im Hinterzimmer
 - Aber ein Kartellverstoß ist auch möglich, ohne dass die Kartellanten miteinander direkt in Kontakt kommen
 - Reichen kann: Einer platziert eine Nachricht und alle anderen folgen
 - Hub and spoke: Informationen gehen an eine „neutrale“ Zentrale und werden von dort an die Wettbewerber gespielt
- **Entscheidend immer: Was ist der Zweck eines bestimmten Verhaltens**
 - Richtet sich ein Verhalten an die Kunden – unkritisch
 - Sollen aber (auch) die Wettbewerber erreicht werden – große Vorsicht

Kartellrechtsverstöße als Risikofaktor

Bußgelder, Schadenersatz, Reputation

- Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder durch die **Behörden**.
- **Kunden** können Schadenersatz fordern.
 - Wieviel weniger hätte die Ware ohne Kartell gekostet?
 - Differenz muss erstattet werden.
 - Großer Wachstumsmarkt für bestimmte Anwaltskanzleien
 - Kanzleien sammeln Geschädigte um Verfahren zu bündeln
- Ruf des Unternehmens in der **Öffentlichkeit** wird beschädigt.

- **§ 1 Verbot** wettbewerbsschränkender Vereinbarungen
 - Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und **aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.
- **§ 2 Freigestellte Vereinbarungen**
 - (1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind (...) aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur **Verbesserung der Warenerzeugung** oder -verteilung oder zur **Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts** beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - 1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - 2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Kartellverbot, Art. 101, Abs. 1

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle **Vereinbarungen zwischen Unternehmen**, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander **abgestimmte Verhaltensweisen**, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der **An- oder Verkaufspreise** oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der **Erzeugung**, des **Absatzes**, der **technischen Entwicklung** oder der **Investitionen**;
- c) die **Aufteilung der Märkte** oder Versorgungsquellen;
- d) die **Anwendung unterschiedlicher Bedingungen** bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, (...);
- e) die **an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung**, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, (...).

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,
- die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.